

**Festvortrag zur Absolventenfeier der Juristischen Fakultät der Universität Rostock
am 30. November 2018**

Interpretation und Interdisziplinarität im Recht

von Juniorprofessorin Dr. Claire Feldhusen

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Sehr geehrter Herr Prof. Schareck,

Sehr geehrter Herr Prof. Rehberg,

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Liebe Absolventinnen und Absolventen!

Es ist mir eine Ehre, dass man mir den Festvortrag für eine Absolventenfeier übertragen hat. Es ist mir aber vor allem auch eine ganz besondere Freude, dass ich gerade für diese Feier den Festvortrag übernehmen durfte.

Die meisten von Ihnen gehören dem Bachelor-Studienjahrgang an, mit dem ich meine Zeit als Lehrende an der Universität Rostock begonnen habe. Uns verbindet, dass wir gemeinsam meine erste Vorlesung zur Rechtssoziologie an der Juristischen Fakultät besucht haben - wobei ich im Oktober 2015 noch nicht ganz sicher war, wer bei wem zu Besuch ist. Sie waren schließlich schon seit zwei Semestern an der Juristischen Fakultät, während es für mich das erste Semester an dieser Universität war. Ich erinnere mich aber sehr gut daran, dass ich doch schnell „angekommen“ bin. Dafür möchte ich diese Gelegenheit auch nutzen: Um mich bei Ihnen zu bedanken – vielleicht nicht für jede Minute, aber doch dafür, dass Sie mir in allen anderen Minuten stets mit Respekt und Interesse begegnet sind und mir damit den Start an dieser Universität leichtgemacht haben.

Beide Studiengänge, sowohl der Bachelorstudiengang „Good Governance - Wirtschaft, Gesellschaft, Recht“ als auch der Masterstudiengang „Good Governance – Rechtsgestaltung“, haben den Anspruch, die Voraussetzungen für einen interdisziplinären Umgang mit Recht zu schaffen. Interpretation und Interdisziplinarität im Recht sollen daher auch Gegenstand meines Vortrags zu Ihrem Studienabschluss sein.

Zu dem ich Ihnen - liebe Absolventinnen und Absolventen - von hier vorne gratulieren darf an diesem 30. November 2018. Es ist der Tag, an dem vor fast 420 Jahren, eine Himmelsbeobachtung die Welt der Wissenschaft, ihren Nutzen, das Verständnis für und von Wissenschaft und den Umgang mit ihr, so nachhaltig geprägt hat.

30. November: Galilei entdeckt den Mond

Am heutigen Tag im Jahre 1609 beobachtete Galileo Galilei zum ersten Mal mit einem Teleskop den Himmel.¹ In den Folgejahren machte er zahlreiche Entdeckungen. So sah er Gebirge der Mondoberfläche, Sonnenflecken auf dem Mond, Saturnringe und Jupitermonde. Aus diesen Beobachtungen schloss er, dass sich die Erde um die Sonne dreht und nicht umgekehrt, was Kopernikus, fast 100 Jahre zuvor (1514) schon vermutet hatte, aber nicht belegen konnte. Die katholische Kirche jedoch lehnte das Kopernikanische Modell zu dieser Zeit vehement ab, da es der damaligen Interpretation der Bibel widersprach. Galilei machte seine Entdeckung daher zunächst nicht öffentlich. Im Jahre 1611 entschloss er sich aber doch dazu, einen Ver-

¹ Die Historie Galileo Galilei ist entnommen aus: *Zimmermann*, Allgemeinbildung – Große Persönlichkeiten, 2015, S. 254; *Gaulke/Hamel/Kepler*, Galilei, das Fernrohr und die Folgen, 2010, S. 7.

such zu wagen und reiste nach Rom. Dort allerdings wurde er nur für seine übrigen Entdeckungen geehrt, seine eigentliche Entdeckung fand kaum Beachtung. Erst ab dem Jahr 1613 wurde das Kopernikanische Modell von anderen Wissenschaftlern aufgegriffen und gewann zahlreiche Anhänger. Der Vatikan lehnte es allerdings weiterhin ab. Er bezeichnete es als ketzerisch und töricht.

Auf der Suche nach einem Weg, wie er dieser Lehre trotzdem Geltung verschaffen könnte, schrieb Galilei seinem Schüler und engsten Vertrauten Benedetto Castelli:

"Da es ganz klar ist, daß zwei Wahrheiten sich niemals widersprechen können, so ist es die Aufgabe der weisen Ausleger, sich zu bemühen, den wahren Sinn der Bibelstellen, der mit den Naturgesetzen übereinstimmt, zu finden."²

Interpretation als Schlüssel für den wissenschaftlichen Fortschritt?

Galilei selbst hielt zwar weiterhin damit zurück, seiner Lehre öffentlich Geltung zu verschaffen, drei Jahre (1616) später erreichte der Brief dennoch auf ungeklärtem Weg die Inquisition. Sie verbot die Lehre von der Sonne als Mittelpunkt des Universums. 14 Jahre hielt sich Galilei daran. Im Jahre 1630 aber veröffentlichte er dann einen fiktiven „Dialog über die zwei hauptsächlichsten Weltsysteme“. Am Ende des Dialoges stellen die Gesprächspartner fest, dass „drei große, sehr zuverlässige Beweise“ das Kopernikanische Modell stützen. Heute wissen wir, dass erst Isaac Newton Mitte des 17. Jahrhunderts den eigentlichen Beweis für diese Erkenntnisse lieferte.³ Von besonderer Bedeutung ist dieses Werk aber deswegen, weil die Inquisitionsgerichtbarkeit Galilei 1633 zum Widerruf dieser Wahrheit zwang.

Es dauerte 200 Jahre bis das Verbot aufgehoben wurde. Und erst 1992 nahm Papst Johannes Paul II. hierzu Stellung:

„Merkwürdigerweise zeigte sich Galilei als aufrichtig Glaubender weitsichtiger als seine theologischen Gegner“.⁴

Neugier als Motor wissenschaftlicher Forschung

Galilei ist als Märtyrer im Dienste des wissenschaftlichen Fortschritts in die Geschichte eingegangen. Ob er tatsächlich am Ende seines Prozesses gemurmelt hat „Und sie dreht sich doch“ ist nicht belegt. Überliefert ist aber ein Satz von Galilei, der für jede Wissenschaft wegweisend ist:

„Die Neugier steht immer an erster Stelle eines Problems, das gelöst werden will“.⁵

*Helga Nowotny*⁶, ehemalige Präsidentin des Europäischen Forschungsrates, spricht sogar von einer „unersättlichen Neugier“ des Menschen als Voraussetzung für wissenschaftliche Forschungen.

Ort der Neugier

Der Ort, wo diese Neugier gebündelt wird, wo menschliches Wissen, Erkenntnisse und Erfahrungen systematisch erweitert, gesammelt, aufbewahrt, gelehrt und tradiert werden, ist die Universität. Die Universität Rostock hatte aktuell ein historisches Datum zu begehen, das sogar noch weiter zurückreicht, als die Entdeckungen Galileis. Vor 18 Tagen begingen wir den 599. Gründungstag der Rostocker Alma Mater. Zu den Gründungsfakultäten zählte neben der

² Vgl. Reston, Galileo Galilei, 1998, S. 237.

³ Vgl. Reston, Galileo Galilei, 1998, S. 454.

⁴ Vgl. deutscher L'Osservatore Romano, 13.11.1992, S. 9–10. (https://www.stjosef.at/dokumente/papst_galilei.htm).

⁵ Lüddecke, Fehler beim Problemlösen, 2015, S. 1.

⁶ Nowotny, Unersättliche Neugier. Innovation in einer fragilen Zukunft, 2005.

heutigen Philosophischen und der Medizinischen die Juristische Fakultät. An der Universität Rostock wird also seit fast 600 Jahren Recht gelehrt.

Recht und Wissenschaft?

Aber passt das Recht zur Wissenschaft - so wie es für die Natur außer Frage steht?

1847 hatte *Julius von Kirchmann*, ein preußischer Staatsanwalt, einen Vortrag über die „Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“ gehalten:

„Die Juristen sind ‚Würmer‘, die nur vom faulen Holz leben; von dem gesunden sich abwendend, ist es nur das Kranke, in dem sie nisten und weben. Indem die Wissenschaft – ich ergänze Rechtswissenschaft - das Zufällige zu ihrem Gegenstand macht, wird sie selbst zur Zufälligkeit; drei berichtigende Worte des Gesetzgebers, und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur.“⁷

- zum Altpapier.

Kirchmann hat damit gesagt: Juristen beschäftigen sich nur dann mit dem - ohnehin willkürlichen - Gesetz, wenn es widersprüchlich oder lückenhaft, also unvollständig oder krank, ist. Alle Mühen, die Lücke zu schließen, können aber mit nur drei berichtigenden Worten des Gesetzgebers bedeutungslos und wertlos werden. Deswegen sei das geschriebene Recht ein „unwürdiger, ja unmöglicher Gegenstand“ für eine Wissenschaft. Man muss diese Aussage im Kontext der damaligen Zeit sehen, denn *Kirchmann* wehrte sich dagegen, dass das Recht überhaupt kodifiziert wurde, weil er befürchtete, dass damit auch „falsche“ Gesetze Wirkung entfalten können. Er sah das in der Gesellschaft wirkende Recht durch die Gesetzbücher determiniert.

Auch andere Wissenschaftler sahen die Entwicklungen in der Rechtswissenschaft zu dieser Zeit kritisch. Die Juristerei hatte Ende des 19. Jahrhunderts eine Methodenlehre entwickelt, die wir heute als Begriffsjurisprudenz bezeichnen. Sie war darauf angelegt, sämtliche Rechtsätze und -begriffe in ein lückenloses und widerspruchsfreies System zu überführen. Das Gesetz sollte allein aus sich selbst heraus zu interpretieren sein.

Etwa 65 Jahre nach *von Kirchmann* war es *Eugen Ehrlich*, ein österreichischer Jurist, der zwar dieser „Lehre zur Rechtsfindung“ die Wissenschaftlichkeit absprach, Recht und Wissenschaft aber auf andere Weise zusammenbrachte. In seinem Werk aus dem Jahre 1913 „Grundlegung der Soziologie des Rechts“ formuliert er es so:

„Als ob es für den menschlichen Geist keine höhere Errungenschaft gäbe, als blutleere Gebilde zu schaffen, die, je abstrakter sie sind, umso mehr jede Fühlung mit der Wirklichkeit verlieren.“⁸

Damit kritisierte auch er die Entfremdung des Rechts von der Wirklichkeit. Die Rechtsdogmatik stehe

„in einen schroffen Widerspruch zu aller echten Wissenschaft, bei der (nämlich) die induktive Methode vorherrscht, die durch Beobachten von Tatsachen, sammeln von Erfahrungen unsere Einsicht in das Wesen der Dinge zu vertiefen sucht.“⁹

Ist also echte Wissenschaft nur, wenn von einer Vielzahl von Einzelfällen auf eine allgemeine Regel geschlossen wird?

⁷ *von Kirchmann*, Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft (Vortrag gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin), 1948, S. 24-25.

⁸ *Ehrlich*, Soziologie und Jurisprudenz, 1906, S. 15f.

⁹ *Ehrlich*, Soziologie und Jurisprudenz, 1906, S. 15f.

Ehrlich forderte jedenfalls neben der rein juristischen, eine gesellschaftliche Betrachtung des Rechts, sodass letztlich

„die Jurisprudenz zur Rechtswissenschaft, zur Lehre von Recht als gesellschaftliche Erscheinung“ werde und als solche „ein Zweig der Soziologie sei“¹⁰.

Ihm wurde entgegengehalten, dass gerade die deduktive Methode den Kern der Rechtsdogmatik als Gegenstand der Rechtswissenschaft ausmache.¹¹ Rechtswissenschaft sei schon deswegen eine Wissenschaft, weil die Subsumtion eines Sachverhaltes unter eine Rechtsnorm ein deduktiver Schluss sei, so wie ihn Aristoteles¹², der Vater aller Geisteswissenschaften, 300 Jahre v. Chr. beschrieben hat. Was könnte schließlich wissenschaftlicher sein als die reine Logik?

Aber reicht das? Ist Wissenschaft im, vom oder des Rechts nur der logische Schluss von einem allgemeinen abstrakten Rechtssatz auf den besonderen Einzelfall?

Unbestimmtheit des Rechts

Problematisch ist das schon deswegen, weil die mechanische Subsumtion eines Sachverhalts unter eine Norm in den meisten Fällen gar nicht möglich ist. Paradebeispiel dürfte die Vorschrift des § 138 BGB sein: Nach ihrem Abs. 1 ist ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig. Wann aber ist ein Geschäft sittenwidrig im Sinne des § 138 BGB?

Das Reichsgericht¹³, dem sich der BGH zunächst anschloss, wollte die Entscheidung darüber dem „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ überlassen.

Heute gilt: sittenwidrig ist ein Rechtsgeschäft,

„wenn es nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Zweck und Beweggrund zu entnehmenden Gesamtcharakter mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht zu vereinbaren ist.“¹⁴

Aber, wie erfahre ich Zweck und Beweggrund eines Rechtsgeschäfts? Und was sind die Wertungen unserer Rechts- und Sittenordnung?

Rechtsauslegung

Der historische Gesetzgeber hat in § 138 Abs. 2 BGB für bestimmte Fallgruppen eine Konkretisierung eingefügt, die heute nur geringfügig umformuliert gilt. Danach ist ein Rechtsgeschäft insbesondere dann nichtig, wenn es unter Ausbeutung einer Zwangslage, Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen oder erheblicher Willensschwäche zustande kommt und überdies ein „auffälliges Missverhältnis“ zwischen Preis und Leistung besteht. Auch die Formel in Absatz 2 der Vorschrift lässt zwar offen, unter welchen Voraussetzungen die dort genannten besonderen Fälle vorliegen, etwa wann von einem „auffälligen Missverhältnis“ oder der Ausbeutung einer Schwächesituation gesprochen werden kann.

Das Gesetz gibt mit § 138 Abs. 2 BGB jedoch immerhin ein Prinzip vor: Nämlich, dass wir es vor seiner Anwendung immer erst interpretieren müssen - „auslegen müssen“, wie der Jurist sagt. Die Wissenschaft vom Recht kann also nicht allein die Logik der Gesetzesanwendung sein. Rechtswissenschaft ist keine bloße Wissenschaft vom Gesetz. Sie ist vor allem Rechtsauslegung. Will man eine Konkordanz von Recht und wesentlichen gesellschaftlichen Strukturveränderungen und gesellschaftlichen Prozessen mit ihren neuartigen Rechtsformen ebenso

¹⁰ Vgl. *Raiser*, Das lebende Recht, 3. Aufl. 1999, S. 96-97.

¹¹ Vgl. etwa *Bydlinski*, Methodenlehre, S. 395 ff.

¹² *Krimphove*, Logik – Einführung in das Denken, 2012, S. 38ff.

¹³ RG, Urt. v. 21. Mai 1927 – V 476/26, RGZ 117, 121 („Edelmannswort“).

¹⁴ BGH, Urt. v. 3. April 2008 – III ZR 190/07.

wie zwischen dem nationalen, dem europäischen und dem internationalen Recht herstellen, so beginnt dies bei der Rechtsauslegung. Sie ist Grundlage für die Entwicklungen des Rechts. Die Anpassung des Rechts, seine gesellschaftliche Akzeptanz und Effektivität hängen maßgeblich davon ab, wie bestehende Rechtsnormen interpretiert werden.

Sitte, Moral und Gerechtigkeit im Recht?

Jetzt bleibt allerdings zu klären, „wie“ Rechtsnormen zu interpretieren sind. Art. 20 Abs. 3 GG lautet: „(...) die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

Ist damit vom Recht auch Gerechtigkeit erfasst?

Gustav Radbruch, SPD-Justizminister in der Weimarer Republik, meinte, die Idee des Rechts sei die der Gerechtigkeit.¹⁵ Sie (die Gerechtigkeit) geht über das geltende Gesetz hinaus. Er hatte sich daher u.a. für die Gleichstellung der Frauen und die Strafflosigkeit der Abtreibung eingesetzt und sein Engagement im Jahre 1933 mit der Entlassung aus dem Staatsdienst bezahlen müssen. Nach seiner These, die als Radbruch'sche Formel¹⁶ Nachkriegsdeutschland beherrschte, muss Gesetz dann als »unrichtiges Recht« der Gerechtigkeit weichen, wenn es zu unerträglich ungerechten oder aus Sicht des Interpreten zu diskriminierenden Ergebnissen führt. Ein Richter muss sich also dann gegen das Gesetz und stattdessen für die materielle Gerechtigkeit entscheiden, wenn seine Wirkungen mit dem Gerechtigkeitsideal des Rechts nicht in Einklang zu bringen sind.

Das unterschied ihn von *Eugen Ehrlich*, der dazu aufforderte

„sich endlich an den Gedanken (zu gewöhnen), dass für die Folgen eines Rechtssatzes (eben) nicht die Auslegung maßgebend ist, die etwa die Juristen geben; dass andere Umstände dafür viel wichtiger sind.“¹⁷

Hierzu sollten

- „die Eigenart des Volkes,
- dessen gesellschaftliche Schichtung und Bildung,
- die herrschenden sittlichen Anschauungen,
- die Beschaffenheit der Personen, die berufen sind, ihn zur Geltung zu bringen,
- die Machtmittel, die ihn durchsetzen sollen, und
- die Art des Streitverfahrens (...)“

zählen. Schon auf der Vorstufe des Richterspruchs, nämlich bei der Interpretation, sollten Gerechtigkeit, Moral und Sitte – „das lebende Recht“¹⁸ - zu berücksichtigen sein.

Hans Kelsen, mit dem sich Ehrlich einen sehr kontroversen Briefwechsel lieferte, sah ähnlich wie der Philosoph *Immanuel Kant* zwischen der Soziologie und der Rechtswissenschaft indessen etwas gänzlich Unterschiedliches. Die Soziologie erkenne das Sein, das Recht beschäftige sich mit dem Sollen. Aus dem Sein entspringe kein Sollen.¹⁹ Eine Vermengung der unterschiedlichen Normsysteme, die Recht oder Moral beschreiben, lehnte er ab. Gerechtigkeit war für *Kelsen* ein Teilaspekt der Moral und ein irrationales Ideal, das sich mit Wissenschaftlichkeit nicht verträgt. Sein Kernanliegen, war der Schutz vor allem der geistigen Freiheit. Die von ihm vertretene „reine Rechtslehre“ wollte letztlich vermeiden, dass das Recht durch moralische

¹⁵ *Radbruch*, Rechtsphilosophie, 1999, S. 34f., 239.

¹⁶ Zum genauen Wortlaut siehe: *Radbruch*, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht (1946), 2002, S. 13f.

¹⁷ *Ehrlich*, Grundlegung der Soziologie des Rechts, 1913, S. 302.

¹⁸ *Rehbinder*, Rechtssoziologie, 8. Aufl. 2014, S. 38-39.

¹⁹ *Baer*, Rechtssoziologie, 3. Aufl. 2018, S. 31-32.

Anschauungen determiniert wird. Alle drei - *Ehrlich*, *Kelsen* und *Radbruch* – aber erkannten die Verknüpfung von Recht und Wissenschaft an. Nur über die Frage „wie“ Rechtswissenschaft zu betreiben ist, bestand Streit.

Wir können heute erheblich pragmatischer sein. Gerade jüngere Rechtsnormen beziehen konkrete Wertvorstellungen der am Rechtssetzungsverfahren Beteiligten ganz offensichtlich ein. Denken wir an die zahlreichen Schutzrechte im Kauf-, Miet-, Darlehens- oder Arbeitsrecht. Vor allem sie machen deutlich, dass die hinter einem Gesetz stehenden Wertvorstellungen mit den Entwicklungen der Gesellschaft verknüpft sind. Auch älteren Normen sind im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit die Wertvorstellungen der Gegenwart zugrunde zu legen. Es ist schon im Gesetz selbst keine strikte Trennung von Recht, Moral und Sitte - nicht einmal im Zivilrecht - verankert, wie die Vorschrift des § 138 BGB zeigt.

Recht kann allerdings nicht allen Wertevorstellungen gerecht werden. Probleme tauchen da auf, wo das Gesetz unbestimmte Rechtsbegriffe mit Wertungsmöglichkeiten verwendet, wie bei unserem Beispiel zur Regelung sittenwidriger Rechtsgeschäfte, wenn dort etwa von einem „auffälligen Missverhältnis“ zwischen Preis und Leistung die Rede ist. Schwierigkeiten bestehen, wenn sich die gesellschaftlichen Wertvorstellungen schnell verändern, wie etwa in Bezug auf den Rechtsbegriff der „guten Sitten“ selbst. Was gestern unsittlich war, ist heute akzeptiert und umgekehrt. Das gleiche gilt, wenn der Gesetzestext ungenau oder mehrdeutig ist.

Perspektivenwechsel in der Rechtsdogmatik

Die Lösung dieser Probleme kann nicht allein der Rechtsdogmatik vorbehalten sein, sie gibt keine Antwort auf die Frage, welche Wertvorstellungen dem Recht zugrunde liegen. Will man die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe des Gesetzes ausfüllen, hilft nur ein Rückgriff auf gesellschaftliche, ökonomische und volkswirtschaftliche Bedingungen. Das bedeutet jedoch nicht „Methodenvermischung“.

Nach der „Lehre von der Dreidimensionalität des Rechts“²⁰, die *Hermann Kantorowicz* zugeschrieben wird, ist zunächst zwischen der Rechtsdogmatik, der Rechtssoziologie und der Rechtsphilosophie als selbständige Wissenschaften zu trennen. Sie haben jeweils ihren eigenen Gegenstand und ihre eigenen Methoden. Mittlerweile sind Rechtsgeschichte, Rechtstheorie und Rechtsvergleichung, Gender Law, Rechtspsychologie und Kriminologie sowie Rechtsethnologie ebenfalls selbständige Forschungsbereiche, in denen sich wiederum andere Wissenschaftsmethoden etabliert haben. In den letzten 50 Jahren sind zudem die Beziehungen zur Ökonomie gewachsen. In der Rechtsökonomie (engl. Law and Economics) wird das Recht selber als ein ökonomischer Gegenstand betrachtet. Die ökonomische Analyse des Rechts wendet dagegen ökonomische Theorien unmittelbar auf das Rechtssystem an und beurteilt die Effizienz rechtlicher Regulierungen.

In Wikipedia²¹ heißt es zwar, die vorgenannten Disziplinen würden zusammen mit der Rechtsdogmatik und Methodenlehre „auch insgesamt im Plural als Rechtswissenschaften bezeichnet“, Rechtswissenschaften im Sinne einer pluralistischen Wissenschaft halte ich aber für gewagt. Die Funktionen der Rechtsdogmatik sind: Systematisierung, Rationalisierung, Stabilisierung und Objektivierung. Sie sind damit Errungenschaften, die ich nie bereit wäre aufzugeben. Eine einzige Logik in der reinen aristotelischen Form ist dem heutigen Recht aber eben nicht zugrunde gelegt. Rechtsanwendung ist keine einfache mathematische Rechenformel ohne Optionen und Variablen. Mehrdeutigkeit, Unbestimmtheit und Wandelbarkeit der Sprache

²⁰ *Rehbinder*, Abhandlungen zur Rechtssoziologie, Band 77, 1995, S. 142-143.

²¹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtswissenschaft>.

selbst sowie die unvermeidbare Lückenhaftigkeit des Gesetzes machen seine Auslegung erforderlich. Die Wahl der richtigen Methode für die Rechtsauslegung muss Aufgabe der Rechtsdogmatik bleiben. Sie gewährleistet die Vorhersehbarkeit des Rechts als unverzichtbare Voraussetzung der nach unserem GG gebotenen Rechtssicherheit.

Der Wissenschaftsrat hat im Jahre 2012²² die als „pluralistische Rechtswissenschaften“ von Wikipedia verstandene Vielfalt der Wissenschaftsbereiche durch ein Postulat ersetzt: Er forderte mehr Interdisziplinarität in der Rechtswissenschaft und zwar nicht nur innerhalb der dem Recht unmittelbar zuzuordnenden Wissenschaftsbereiche. Die Rechtswissenschaften sollten sich öffnen für die Perspektiven aller Nachbardisziplinen, insbesondere der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer. Angesichts der engen Kopplung von Wissenschaft und Rechtspraxis würde die zukünftige Stärke der Rechtswissenschaft davon abhängen, dass sie wesentliche Strukturveränderungen des Rechts rechtzeitig erkennt und erforscht. Die fortschreitende Verrechtlichung gesellschaftlicher Prozesse, neuartige Rechtsformen, die Europäisierung und Internationalisierung des Rechts würden Entwicklungen darstellen, die vor allem auch in ihren praktischen Effekten zu erforschen seien.

Für die Interpretation des Rechts bleibt notwendigerweise die Rechtsdogmatik zuständig, sie darf aber nicht nur an Altbewährtem festhalten. Die Juristin und der Jurist müssen sich immer wieder die Frage stellen, ob die auf rechtsdogmatischer Ebene gefundenen Ergebnisse die Funktionen und Ziele des Rechts erfüllen können.

In seiner Antrittsvorlesung an der Wiener Fakultät im Jahre 1868 forderte *Rudolf von Jhering*, einer der Päpste der Rechtswissenschaft, die Studierenden daher zu Recht dazu auf, niemals das eigene Denken aufzugeben und selbstkritisch das eigene Handeln zu hinterfragen.²³ Hinterfragen bedeutet immer einen Perspektivenwechsel. Genauso, wie es auch der BGH macht, wenn er seine Interpretation einer Vorschrift ändert und es in dem Urteil heißt „hierzu noch anders siehe BGH 1958“.

Denken wir noch einmal an das Beispiel der Sittenwidrigkeit. Dort ist es nur allzu offensichtlich, dass grundlegend für eine sachgerechte Deutung dieser Vorschrift „ein Verständnis der Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtspolitik und Rechtssoziologie sein muss“, wenn wir uns fragen, was die guten Sitten sind, unter welchen Bedingungen sich jemand in einer Zwangs- oder Schwächesituation befindet oder wann ein Ausbeuten dieser Situation vorliegt. Und auch ökonomische Aspekte dürfen nicht außen vor bleiben, will man errechnen, wann ein Missverhältnis zwischen Preis und Leistung „auffällig“ ist.

Aufforderung zur Interdisziplinarität

Schon das Recht selbst fordert zur Interdisziplinarität bei der Rechtsinterpretation auf. Jede verfassungsgemäße Gesetzesauslegung muss nach dem sog. Auslegungskanon zwar mit dem Wortlaut, der Gesetzessystematik und dem historischen Normzweck und den ursprünglichen Regelungszielen beginnen, es ist aber heute unumstritten, dass bei Zweifeln der teleologischen Auslegung nach heutigem Verständnis der Vorrang einzuräumen ist. Den Telos einer Norm, ihren Sinn und Zweck, gilt es zu erforschen. Auch die Methodenlehre fordert mithin zu einem Perspektivenwechsel auf. Nicht weniger und nicht mehr meint die „Aufforderung zur Interdisziplinarität“. Interdisziplinarität im Recht bedeutet also nicht Methodenvermengen, sondern Perspektivenwechsel!

²² Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland (Drs. 2558-12), S.8.

²³ Entnommen aus: *Schnapp*, Stilfibel für Juristen, 2004, S. 3.

Die Methoden aller genannten Wissenschaftsdisziplinen haben sich bewährt; wir wollen nicht bei Null anfangen. Ständige Veränderungen am Markt und in der Gesellschaft zwingen dazu, stets – ob in der Praxis oder der Wissenschaft – bei der Auslegung des Rechts die Methoden anderer Wissenschaftsbereiche heranzuziehen, will man die Rückkopplung des Rechts an die tatsächlichen Bedingungen wissenschaftliche und nicht willkürlich begehen. Nur dann kann es gelingen, dass das Recht zu dem passt, was es zu regeln beabsichtigt: Die Lebenswirklichkeit. Denn, um auf meine eingangs gestellte Frage endlich eine Antwort zu geben:

Jedenfalls bei der Rechtsanwendung ist die Interpretation des Gesetzes der Schlüssel dafür, dem wissenschaftlichen Fortschritt Geltung zu verschaffen.

Was Galilei für die Interpretation der Bibel gefordert hat, lässt sich daher entsprechend auf das Gesetz übertragen:

"Da es ganz klar ist, daß zwei Wahrheiten sich niemals widersprechen können, so ist es die Aufgabe der weisen *Juristinnen und Juristen*, sich zu bemühen, den wahren Sinn *des Gesetzes, der mit der Lebenswirklichkeit* übereinstimmt, zu finden."

Es ist längst an der Zeit, 400 Jahre nach Galileo Galilei, auch in der Rechtswissenschaft interdisziplinär zu denken - so wie es für andere Wissenschaften seit jeher selbstverständlich ist. Galilei erlernte und lehrte in zahlreichen Wissenschaftsdisziplinen. Er war Philosoph, Mathematiker, Ingenieur, Physiker, Astronom, Kosmologe und sogar ein bisschen Mediziner: Ein Interdisziplinär *par excellence*! Auch das Recht braucht solche Interdisziplinäre.

Schlussworte

Liebe Absolventen und Absolventinnen, Sie sind es, die diese Fachkompetenz repräsentieren: über den Tellerrand der Juristerei hinaus volkswirtschaftliche, ökonomische, historische, philosophische, soziologische und politische Überlegungen in die – und nun muss ich den Juristen doch einmal hervorheben – von einem Juristen in Perfektion erlernte Fähigkeit zur logischen Schlussfolgerung einzubeziehen.

*Martin Luther*²⁴ (1483 - 1546) hatte es einst so schön knapp formuliert:

„Ein Jurist, der nicht mehr als ein Jurist ist, ist ein arm Ding.“

Noch ein letztes Mal will ich auf Galilei zurückkommen, wenn auch auf den von *Bertolt Brecht* Erfundenen. *Brecht* ließ in seinem Drama aus dem Jahre 1962 „Leben des Galilei“²⁵, nachdem sie nun alle wussten, das sich die Erde um die Sonne dreht, Andrea, den Sohn der ehemaligen Haushälterin von Galilei und sein späterer Schüler, zu einem Jungen sagen:

„Wir wissen bei weitem nicht genug, Giuseppe. Wir stehen wirklich erst am Beginn.“

Die Interdisziplinarität in den Rechtswissenschaften steht ebenfalls noch am Anfang, auch wenn wir schon sehr viel wissen. Es geht nicht darum, ganz allein die Welt zu verändern. Sie müssen auch keine Märtyrer im Dienste der Wissenschaft werden. Galilei hat beides nicht getan. Es reicht aber nicht, sich mit fremden Federn zu schmücken, so wie ich hier in meinem Vortrag. Es gilt, die Lehren und Erkenntnisse aus der Geschichte sei es in der Praxis oder in der Wissenschaft fortzuschreiben. Soweit es um die interdisziplinäre Auseinandersetzung mit Recht geht, haben Sie in ihrem Studium hierzu die zentralen Fähigkeiten erworben.

Machen Sie etwas daraus! Bleiben Sie neugierig! Seien Sie (selbst-)kritisch!

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

²⁴ Zitat entnommen aus: *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1995, S. 136.

²⁵ *Brecht*, Leben des Galilei, 1963, S. 131